



Nr. 2 / 30. Januar 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2009

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 7. Juni 2009

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Schulwesen

Verordnung der Regierung von Schwaben über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ ab Jahrgangsstufe 12 an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim sowie Bildung von schwäbischen Fachsprengeln für die Auszubildenden der Jahrgangsstufen 10 und 11

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009 16

Planungsverband Region Oberland;
Sitzung am 18. Februar 2009 17

Umweltfragen

5
6
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau 17

6
Nichtamtlicher Teil
Buchsprachungen; Literaturhinweise 20

Kommunalverwaltung

13 ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Vom 15. Dezember 2008

15 Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

15 § 3 Abs. 1 Buchst. c der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABI OB S. 102, ber. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2007 (OBABI S. 125), erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Buchst. c der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„c) Sonstige Inanspruchnahmen:
 Einstellgebühren für Großtiere 3 € / Tag
 sonstige Tiere 2 € / Tag
 Transportzusammenstellung bei
 eigener Reinigung und Desinfektion 1,30 € / Tier / Tag“

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im
 Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 15. Dezember 2008
 Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
 Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBANDES KOMMUNALE VERKEHRSSICHER-
 HEIT OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den
 Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des
 Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
 und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung
 erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit
 Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus-
 haltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgen-
 dermaßen ab:

Ergebnishaushalt:	
Gesamtbetrag der Erträge	3.361.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.210.800 €
Saldo des Ergebnishaushalts	1.150.200 €

Finanzhaushalt:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.361.000 €
aus der Investitionstätigkeit	0 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.021.800 €
aus der Investitionstätigkeit	516.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo des Finanzhaushalts	823.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
 rungmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird
 keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22
 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine
 zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erho-
 ben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
 Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in
 Kraft.

Bad Tölz, 11. Dezember 2008

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 sowie
 der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Be-
 kenntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des
 Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland,
 Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz während der all-
 gemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 7. Juni 2009

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern

Vom 19. Januar 2009 11-1361/09

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der
 Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Eu-
 ropawahlen vom 17. Januar 1984, GVBl S. 15, BayRS
 111-4-I, sind für die Europawahlen zu Kreis- und Stadt-
 wahlleitern und deren Stellvertreter für die Europawahl
 ernannt worden:

Kreisfreie Städte**Stadtwahlleiter****Stellvertreter**

(Fehlende Angaben entsprechen denen der/
des Kreis- bzw. Stadtwahlleiter(in))

Ingolstadt	<p>Helmut Chase Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Ingolstadt Rathausplatz 2 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1400 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de</p>	<p>Andreas Perlinger Verwaltungsrat Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1530 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de</p>
München	<p>Dr. Wilfried Blume-Beyerle Berufsmäßiger Stadtrat Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 11 80466 München Tel: 089/233 44100 Fax: 089/233 44503 E-Mail: bdr@muenchen.de</p>	<p>Peter Günther Ltd. Verwaltungsdirektor Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 19 80466 München Tel: 089/233 23800 Fax: 089/233 24671 E-Mail: peter.guenther@muenchen.de</p>
Rosenheim	<p>Hermann Koch Stadtdirektor Stadt Rosenheim Königstr. 15 83022 Rosenheim Tel: 08031/36 1300 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: wahlamt@rosenheim.de</p>	<p>Franz Höhensteiger Verwaltungsobersinspektor Tel: 08031/36 1380 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: f.hoehensteiger@rosenheim.de</p>

Landkreise	Kreiswahlleiter(in)	Stellvertreter(in)
Altötting	Friedrich Stinglwagner Regierungsrat Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting Tel: 08671/502 214 Fax: 08671/502 71214 E-Mail: wahlen@lra-aoe.de	Dieter Matzner Regierungsamtsrat Tel: 08671/502 203 Fax: 08671/502 71203 E-Mail: wahlen@lra-aoe.de
Bad Tölz-Wolfratshausen,	Sabine Preisinger Regierungsdirektorin Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505 272 Fax: 08041/505 301 E-Mail: sabine.preisinger@lra-toelz.de	Klaus Dieter Köhler Regierungsamtsrat Tel: 08041/505 245 Fax: 08041/505 374 E-Mail: klaus.koehler@lra-toelz.de
Berchtesgadener Land	Christoph Abreß Oberregierungsrat Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel: 08651/773 520 Fax: 08651/773 9520 E-Mail: wahlen@lra-bgl.de	Martin Priller Regierungsamtmann Tel: 08651/773 537 Fax: 08651/773 9537 E-Mail: wahlen@lra-bgl.de
Dachau	Max Kagerer Oberregierungsrat Landratsamt Dachau Weiherweg 16 85221 Dachau Tel: 08131/74 253 Fax: 08131/74 11253 E-Mail: max.kagerer@lra-dah.bayern.de	Michael Laumbacher Regierungsoberinspektor Tel: 08131/74 366 Fax: 08131/74 11366 E-Mail: michael.laumbacher@lra-dah.bayern.de

Ebersberg	<p>Paul Hofmann Regierungsamtsrat Landratsamt Ebersberg Eichthalstr. 5 85560 Ebersberg Tel: 08092/823 154 Fax: 08092/823 310 E-Mail: wahlen@lra-ebe.bayern.de</p>	<p>Tobias Püscher Verwaltungsamtmann Tel: 08092/823 155 Fax: 08092/823 310 E-Mail: wahlen@lra-ebe.bayern.de</p>
Eichstätt	<p>Georg Stark Verwaltungsamtmann Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Tel: 08421/70 259 Fax: 08421/70 220 E-Mail: wahlen@lra-ei.bayern.de</p>	<p>Simone Günther Regierungsoberinspektorin Tel: 08421/70 375 Fax: 08421/70 220 E-Mail: wahlen@lra-ei.bayern.de</p>
Erding	<p>Martin Bayerstorfer Landrat Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding Tel: 08122/58 1101 Fax: 08122/58 1109 E-Mail: wahl@lra-ed.de</p>	<p>Bernhard Gebauer Oberregierungsrat Tel: 08122/ 58 1160 Fax: 08122/58-1343 E-Mail: wahl@lra-ed.de</p>
Freising	<p>Anneliese Sachsenhauser Regierungsamtsrätin Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising Tel: 08161/600 657 Fax: 08161/600 662 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de</p>	<p>Wolfgang Doriat Regierungsamtmann Tel: 08161/600 660 Fax: 08161/600 662 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de</p>

Fürstenfeldbruck	<p>Eva Kaspar Regierungsamtsrätin Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141/519 293 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de</p>	<p>Robert Drexl Verwaltungsamtmann Tel: 08141/519 368 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de</p>
Garmisch-Partenkirchen	<p>Florian Juppe Regierungsrat z.A. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel: 08821/751314 Fax: 08821/751382 E-Mail: florian.juppe@lra-gap.de</p>	<p>Otto Nießner Regierungsamtsrat Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Bahnhofstraße 35 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel: 08821/751312 Fax: 08821/751382 E-Mail: otto.niessner@lra-gap.de</p>
Landsberg am Lech	<p>Andreas Graf Oberverwaltungsrat Landratsamt Landsberg am Lech Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129 106 Fax: 08191/129 5106 E-Mail: Andreas.Graf@lra-ll.bayern.de</p>	<p>Christof Weh Regierungsamtmann Tel: 08191/129 105 Fax: 08191/129 5105 E-Mail: Christof.Weher@lra-ll.bayern.de</p>
Miesbach	<p>Manfred Hofmeier Regierungsamtmann Landratsamt Miesbach Rosenheimer Straße 3 83714 Miesbach Tel: 08025/704 245 Fax: 08025/704 7245 E-Mail: manfred.hofmeier@lra-mb.bayern.de</p>	<p>Rudolf Schächinger Verwaltungsangestellter Tel: 08025/704 214 Fax: 08025/704 7214 E-Mail: rudolf.schaechinger@lra-mb.bayern.de</p>

Mühldorf a. Inn	<p>Michael Stadelmann Regierungsrat Landratsamt Mühldorf a. Inn Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn Tel: 08631/699 444 Fax: 08631/699 668 E-Mail: michael.stadelmann@lra-mue.de</p>	<p>Michael Koglin Regierungsamtmann Tel: 08631/699 403 Tax: 08631/699 673 E-Mail: michael.koglin@lra-mue.de</p>
München	<p>Sabine Bauer Verwaltungsdirektorin Landratsamt München Mariahilfplatz 17 81541 München Tel: 089/6221 2335 Fax: 089/6221 2795 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de</p>	<p>Ulrike Seibert-Opitz Regierungsamtsrätin Tel: 089/6221 2253 Fax: 089/6221 2795 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de</p>
Neuburg-Schrobenhausen	<p>Robert Knöpfle Regierungsrat Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau Tel: 08431/57333 Fax: 08431/57433 E-Mail: robert.knoepfle@lra-nd-sob.de</p>	<p>Karen Johannsen Verwaltungsoberspektorin Tel: 08431/57322 Fax: 08431/61027 E-Mail: karen.johannsen@lra-nd-sob.de</p>
Pfaffenhofen a.d. Ilm	<p>Wilhelm Weich Regierungsamtsrat Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm Tel: 08441/27 450 Fax: 08441/27 455 E-Mail: Wilhelm.Weich@landratsamt-paf.de</p>	<p>Heinz Taglieber Regierungsamtmann Tel: 08441/27 451 Fax: 08441/27 455 E-Mail: Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de</p>

Rosenheim	Bernhard Stadler Verwaltungsoberamtsrat Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392 2110 Fax: 08031/389 3517 E-Mail: wahl@lra-rosenheim.de	Peter Böck Regierungsamtmann Tel: 08031/392 2111 Fax: 08031/389 3517 E-Mail: wahl@lra-rosenheim.de
Starnberg	Gerhard Hertlein Regierungsamtsrat Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151/148 270 Fax: 08151/148 11270 E-Mail: hertlein.kommunalwesen@LRA-starnberg.de	Ingrid Zirkelbach Regierungsoberinspektorin Tel: 08151/148 389 Fax: 08151/148 11389 E-Mail: zirkelbach.kommunalwesen@LRA-starnberg.de
Traunstein	Florian Amann Oberregierungsrat Landratsamt Traunstein Ludwig-Thoma-Straße 2 83278 Traunstein Tel: 0861/58 219 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: sg2.20@lra-ts.bayern.de	Birgit Heim Regierungsamtsrätin Tel: 0861/58 221 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: sg2.20@lra-ts.bayern.de
Weilheim-Schongau	Oberregierungsrat Wolfgang Pichura Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstr. 8 82362 Weilheim i. OB Tel: 0881/681 1202 Fax: 0881/681 2384 E-Mail: kommunalamt@lra-wm.de	Regierungsamtsrat Reinhard Dorda Tel: 0881/681 1253 Fax: 0881/681 384 E-Mail: kommunalamt@lra-wm.de

München, den 19. Januar 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)

Vom 18. Dezember 2008

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Laufende Entschädigungen
- § 2 Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten
- § 3 Sonstige Ersatzleistungen (Art. 14 a Abs. 2 BezO)
- § 4 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines
- § 5 Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses
- § 6 Sonderbestimmung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Laufende Entschädigungen

(1) Die monatliche Entschädigung gemäß Art. 14a Abs. 1 BezO (Grundentschädigung) beträgt für jedes Bezirkstagsmitglied 620 Euro.

(2) Über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus erhalten Bezirkstagsmitglieder als zusätzliche monatliche Entschädigung für besondere Funktionen:

1. der weitere bestellte (zweite) Stellvertreter bzw. die weitere bestellte (zweite) Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin 802 €.
2. die Fraktionsvorsitzenden 628 €,
3. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Sprecher von Ausschussgemeinschaften 251 €,
4. die Referenten und Referentinnen 251 €,
5. der bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 251 €,
6. der bzw. die Behindertenbeauftragte für den Bezirk Oberbayern 251 €.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds

beginnt oder eine besondere Funktion nach Absatz 2 angetreten wird. Sie enden mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds oder eine Funktion ausläuft. Für Teile eines Monats ist die monatliche Entschädigung anteilig zu zahlen.

(4) Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind monatlich im Nachhinein zu zahlen.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 2 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes.

(6) Auf die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden (Art. 14a Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 2 Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten

(1) Die Bezirkstagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Bezirkstages, eines Ausschusses, der Arbeitsgruppe BAU und der Kommissionen ein Sitzungsgeld von 60 €, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld wird den Bezirkstagsmitgliedern nur insoweit gewährt, als sie als Ausschussmitglied – im Falle von dessen Verhinderung als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin – tätig waren oder vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin zu der Sitzung ausdrücklich schriftlich geladen worden sind.

(2) Neben dem Sitzungsgeld werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungs-ort und zurück erstattet. Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. ³Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz.

(3) Bei Sitzungen außerhalb Münchens wird ferner Tagegeld, gegebenenfalls auch Übernachtungsgeld, nach den Bestimmungen des BayRKG gewährt. ²Satz 1 gilt nicht für eintägige Sitzungen in Bezirkseinrichtungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen in Bezirkseinrichtungen gilt Satz 1 nicht, wenn die notwendigen Kosten für Verpflegung und Unterkunft durch den Bezirk getragen werden.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses eines Bezirksgremiums oder auf schriftliche Anordnung bzw. Einladung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin abgeordnet bzw. eingeladen werden, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Entsendung durch den Verband der bayerischen Bezirke wird Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden ferner für folgende Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gewährt:

1. für bis zu 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Jahr, darunter für zwei Sitzungen von zwei Tagen Dauer und für eine Veranstaltung bis zu vier Tagen Dauer,

2. für bis zu 12 Sitzungen des Fraktionsvorstandes im Jahr,

3. für 12 Sitzungen der fraktionsinternen Arbeitskreise – bestehend aus höchstens zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder –, wobei die Entschädigung nur gewährt wird, wenn der Fraktionsvorsitzende bzw. die Fraktionsvorsitzende schriftlich eingeladen hat.

4. für bis zu vier Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirke im Jahr.

(6) Die Entschädigungsregelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ebenfalls für das vom Bezirk Oberbayern nach Art. 89 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze gebildete Gremium zur Gesundheit, Sozial- und Versorgungsplanung. Grundlage für dessen Arbeit ist die beschlossene Geschäftsordnung.

(7) Der weitere bestellte (zweite) Stellvertreter bzw. die weitere bestellte (zweite) Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin kann im Vertretungsfall für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz abrechnen.

§ 3

Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)

(1) Mitglieder des Bezirkstags in einem nicht selbständigen Beschäftigungsverhältnis erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalles das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten bzw. die Anspruchsberechtigte kein Anspruch auf Entschädigung.

(2) Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 16 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten.

Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 8 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

(3) Ersatzleistungen nach Absatz 2 werden an den Werktagen Montag mit Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr, jedoch höchstens für acht Stunden, gewährt.

§ 4

Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines

(1) Den Referenten und Referentinnen sowie dem Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenbeauftragten wird für die Betreuung ihrer Einrichtungen bzw. die Erfüllung der Aufgaben Entschädigung nach den §§ 2 und 3 für die Erledigung der ihnen durch die Geschäftsordnung bzw. die Satzung zugewiesenen Aufgaben außerhalb der Sitzungstätigkeit gewährt, jedoch höchstens fünfzehn mal jährlich.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen ein Referent bzw. eine Referentin gemäß § 2 Abs. 1 und 4 vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin schriftlich eingeladen wird, bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Tätigkeit eines Referenten bzw. einer Referentin in kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

(2) Den Berichterstattern und Berichterstatterinnen wird für die Ausübung ihrer Tätigkeit Entschädigung nach den §§ 2 und 3 höchstens zwölfmal jährlich gewährt. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen ein Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin gemäß § 2 Abs. 1 eingeladen wird, bleibt unberührt.

(3) Über die Regelungen in den §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 hinaus werden Entschädigungen nicht gewährt. Auch für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5

Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses

(1) Für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin und den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte. Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält keine Entschädigungen nach dieser Satzung. Mit der dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte zustehenden Entschädigung sind Entschädigungen nach § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 der Satzung abgegolten.

(2) Für die beratenden und die sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses sowie für die von ihm bestellten

Sachverständigen gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 6

Sonderbestimmung

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die Tätigkeit von Bezirkstagsmitgliedern in Organen und im Auftrag von kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

München, 18. Dezember 2008
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

Verordnung der Regierung von Schwaben über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ ab Jahrgangsstufe 12 an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim sowie Bildung von schwäbischen Fachsprengeln für die Auszubildenden der Jahrgangsstufen 10 und 11

Vom 16. Juni 2008

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ wird ab Jahrgangsstufe 12 an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim ein Fachsprengel gebildet.

(2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaats Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird

- für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2008/2009
 - und
 - für die Jahrgangsstufe 13 ab dem Schuljahr 2009/2010
- wirksam.

§ 2

(1) Für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Nutzfahrzeugbau“ der 10. und 11. Jahrgangsstufe mit Beschäftigungsverhältnissen im Regierungsbezirk Schwaben werden folgende Fachsprengel eingerichtet:

Zuständige Berufsschule (BS)	Einzugsbereich
Staatliche BS Aichach-Friedberg, Außenstelle Friedberg	Stadt Augsburg, Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg
Staatliche BS Lauingen (Donau)	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg sowie aus dem Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Elchingen, Holzheim, Nersingen, der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth, die Städte Neu-Ulm und Senden
Staatliche BS I Kempten (Allgäu)	Stadt Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen, Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), Neu-Ulm (ohne die Gebiete, die der Staatlichen BS Lauingen (Donau) zugeordnet werden).

(2) Die Fachsprengelregelungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 ab dem Schuljahr 2008/2009 wirksam.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Augsburg, 16. Juni 2008
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	62.550,00 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	14.226,98 €
---	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in Ingolstadt,

Auf der Schanz 39, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 30. Dezember 2008
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18. Februar 2009, 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses des Marktes Murnau a. Staffelsee, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Organisation und Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes
– Kurzvortrag der Regionsbeauftragten, Frau Cornelia Kübler –
3. Stand der Fortschreibung des Regionalplans und weiterer Fortschreibungsbedarf
– Beschluss –
4. Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen
– Beratung des Entwurfes und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens –
5. Fortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft
– Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Fortschreibungsentwurf und Beschluss –
6. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und Entlastung
– Erläuterungen durch den früheren Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Bürgermeister Georg Leis/Beschluss –
7. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2009
– Beschluss –
8. Sonstiges

Garmisch-Partenkirchen, 23. Januar 2009
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau

Vom 29. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau vom 30. September 2004 (OBABI 2004, S. 131) wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets werden im Bereich des Anwesens Kluft 2, 86974 Apfeldorf, teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2) wird die in den beiliegenden Karten Maßstab (M) 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen) gekennzeichnete Fläche herausgenommen und der Grenzverlauf des Naturschutzgebiets zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 64 und Fl.Nr. 65, beide Gemarkung Birkland, teilweise berichtigt. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 2 genannten Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 ersetzt. ⁴Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „190“ durch die Zahl „189,85“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

München, 29. Dezember 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Naturschutzgebietskarte

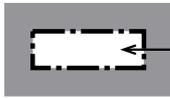
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Steilhalden und Flussauen des Lechs
zwischen Kinsau und Hohenfurch"
in den Landkreisen Landsberg am Lech
und Weilheim-Schongau
vom 29. Dezember 2008

Hillenbrand

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

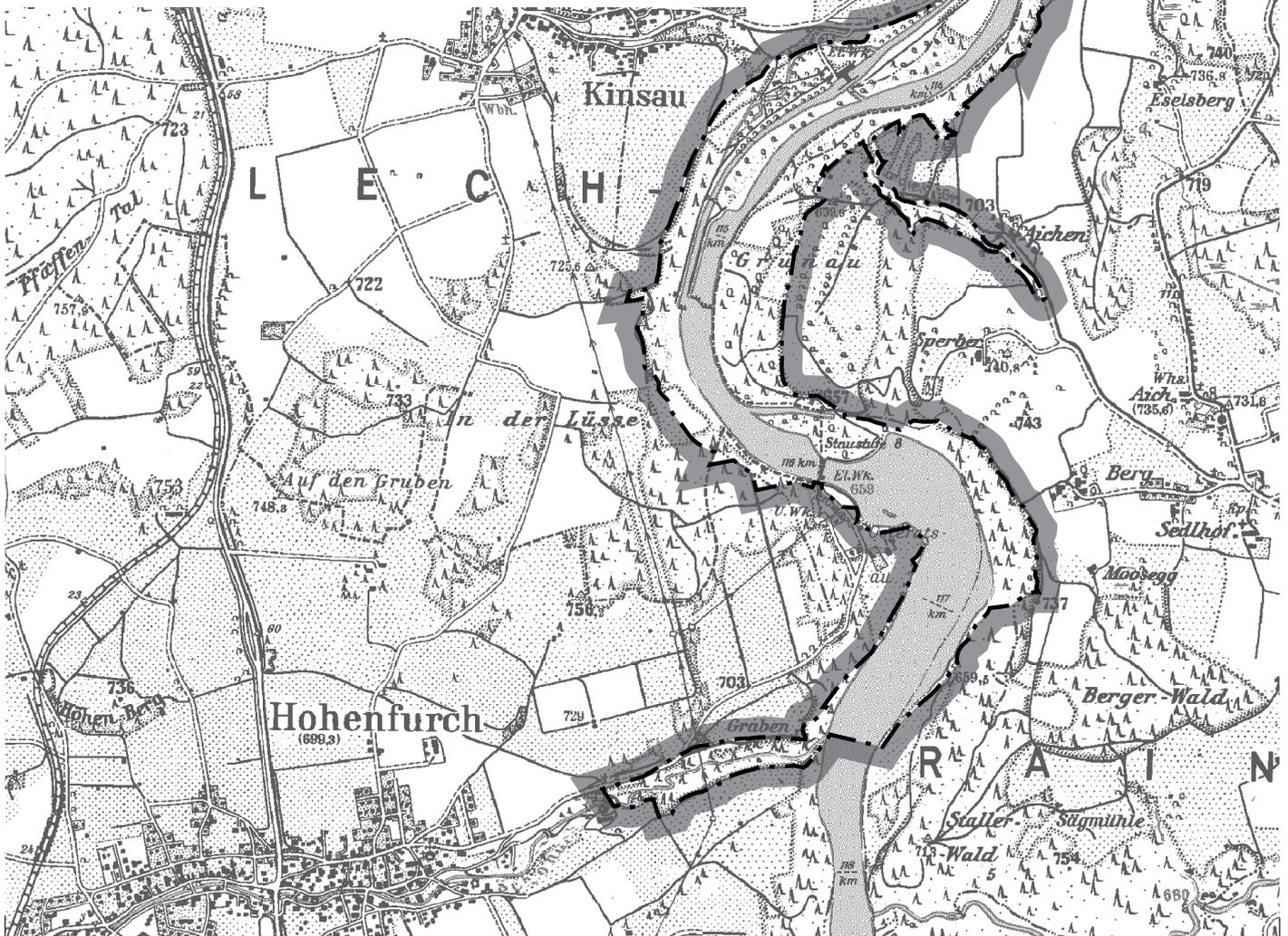
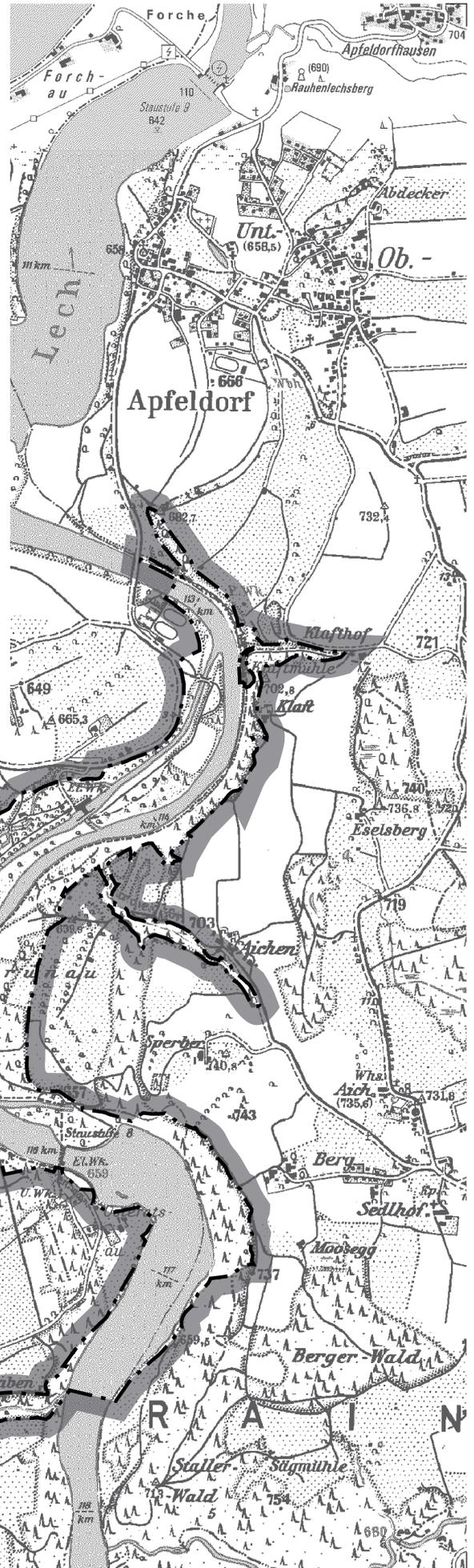
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.132)

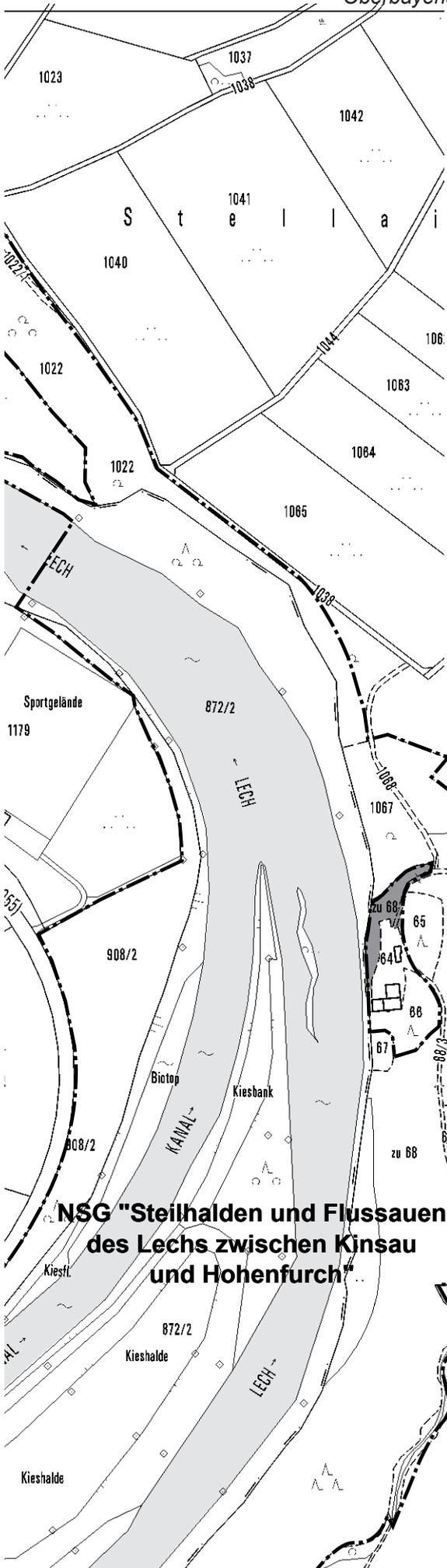


Naturschutzgebiet (Innenraum)

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt Nr.: 8131
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562





Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Steilhalden und Flussauen des Lechs
zwischen Kinsau und Hohenfurch"
in den Landkreisen Landsberg am Lech
und Weilheim-Schongau
vom 29. Dezember 2008

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Regierung von Oberbayern

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.132)

■ Herauszunehmende Fläche
- - - Abgrenzungslinie

Maßstab 1 : 5 000

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000
 Blatt Nr.: S.W. 12-21, S.W. 13-21
 Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
 Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

**NSG "Steilhalden und Flussauen
des Lechs zwischen Kinsau
und Hohenfurch"**

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 280 S., 118 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht).

96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 256 S., 126 €.

97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 244 S., 120 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 284 S., 121 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 246 S., 104 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

153. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 286 S., 121 €.

154. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 268 S., 113 €.

155. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 274 S., 116 €.

156. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 270 S., 105 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 258. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 208 S., 102 €.

259. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 248 S., 122 €.

260. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 264 S., 130 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 246 S., 121 €.

119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 250 S., 121 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 248 S., 115 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

150. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 248 S., 97 €.

151. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 248 S., 97 €.

152. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 442 S., 95 €.

OBABI 2009, S. 20